

STIFTUNGS
VERTRAG
UND
SATZUNG

DER
CURT
ELSCHNER
GALERIE
EISENACH



Stiftungsvertrag



Zwischen
der Stadt Eisenach einerseits
und

ihrem Ehrenbürger, Herrn Geheimen Kommerzienrat
Dr. phil. h. c. Curt Elschner andererseits

wird vereinbart, daß die unter dem Namen „Curt Elschner-Galerie“ zusammengefaßte Sammlung von Gemälden und anderen Kunstgegenständen eine selbständige, rechtsfähige Stiftung mit dem Sitz in Eisenach sein soll. Zweck der Stiftung ist das Ausstellen, die Erhaltung und Pflege der von Herrn Geheimen Kommerzienrat Dr. Elschner gestifteten und noch hinzukommenden Gemälde, Radierungen und sonstigen Werke der bildenden Kunst, sowie die Vermehrung und der Ausbau dieser Galerie.

Die anliegende Satzung bildet Bestandteil des Stiftungsgeschäftes.

Eisenach, den 12. Mai 1927. Berlin, den 15. Mai 1927.

gez. Dr. Janlon
Oberbürgermeister.

gez. Curt Elschner
Geheimer Kommerzienrat
Dr. phil. h. c.

Stiftungsgenehmigung



- I. Die „Stiftung Curt Elschner=Galerie zu Eilenach“ in Eilenach wird genehmigt (§ 10 der Thür. Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 16. Mai 1923 – Gef. S. S. 287 –).
- II. Die Aufsicht über die Stiftung wird dem Thüringischen Ministerium für Volksbildung und Justiz, Abt. Volksbildung übertragen.

Weimar, den 2. Juli 1927.

Thüringisches Ministerium für Volksbildung
und Justiz
Abt. Justiz.

In Vertretung:
(l. S.) gez. Nitzsche.

Ausgefertigt
gez. Unterschrift.
Ministerialobersekretär.

Satzung

der Stiftung „Curt Elschner=Galerie“
in Eisenach



1. Der Ehrenbürger der Stadt Eisenach, Geheimer Kommerzienrat Dr. phil. h. c. Curt Elschner zu Berlin, hat der Stadt Eisenach eine unter dem Namen Curt Elschner=Galerie zusammengefaßte Sammlung von Gemälden und anderen Kunstgegenständen gestiftet. Diese Sammlung soll unter dem Namen „Stiftung Curt Elschner=Galerie zu Eisenach“ eine rechtsfähige Stiftung sein.

2. Zweck der Stiftung ist das Ausstellen, die Erhaltung und Pflege der von Herrn Geheimen Kommerzienrat Dr. Elschner gestifteten und noch hinzukommenden Gemälde, Radierungen und sonstigen Werke der bildenden Kunst, sowie die Vermehrung und der Ausbau dieser Galerie.

3. Sitz der Stiftung ist Eisenach.

4. Das Stiftungsvermögen wird von dem Bestande der Curt Elschner=Galerie gebildet. Dieser Bestand ist grundsätzlich unteilbar und unveräußerlich und muß dauernd in Eisenach verbleiben.

Es soll lediglich gestattet sein:

- a) Kunstgegenstände mit Museen und anderen Kunstsammlungen auszutauschen,
- b) weniger wertvolle Kunstgegenstände von unbedeutenden Meistern zu verkaufen.

Austausch und Verkauf bedürfen der Genehmigung des Kuratoriums (nach § 9 Absatz 4).

5. Die Sammlungen sind überflüssig zu ordnen, sachkundig zu pflegen, museumsmäßig zu verwalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

6. Die Stiftung wird verwaltet durch den Vorstand und ein Kuratorium.

7. Vorstand ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt, in seiner Vertretung eine von ihm zu bestimmende Persönlichkeit.

Der Vorstand vertritt die Stiftung nach außen. Er verwaltet die Stiftung in allen ihren Teilen und hat dem Kuratorium alljährlich zu einem von diesem zu bestimmenden Termin Rechnung zu legen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

8. Das Kuratorium besteht aus

- a) 1. dem Stifter, Herrn Geheimen Kommerzienrat Dr. phil. h. c. Curt Ellchner, als Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit,

2. Frau Geh. Kommerzienrat Dr. Ellchner,

8

3. aus 2 von Herrn oder Frau Geheimrat Dr. Ellchner weiter benannten Mitgliedern,

b) 4. dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Eisenach als Vorsitzenden und

5. einem weiteren vom Vorsitzenden zu benennenden Mitglied,

6. dem jeweiligen technischen Vorstand des Stadtbauamtes Eisenach als stellvertretenden Vorsitzenden,

7. 3 vom Eisenacher Stadtrat gewählten kunstverständigen Einwohnern.

Die Amtszeit der unter 3, 5 und 7 genannten Mitglieder dauert fünf Jahre und endet erstmalig am 31. Dezember 1931.

Der jetzige Oberbürgermeister von Eisenach Dr. Janson, auf dessen Anregung die Stiftung der Curt Ellchner-Galerie zurückzuführen ist, bleibt auf Lebenszeit Vorsitzender des Kuratoriums, auch wenn er aus seiner jetzigen Stellung als Oberbürgermeister von Eisenach ausscheidet. Ebenso bleibt er auf Lebenszeit Vorstand mit den Rechten des § 7.

9. Das Kuratorium tritt wenigstens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen, die 2 Wochen vorher durch den Vorsitzenden einzuberufen ist.

In der Sitzung ist u. a. die von dem Vorstand vorzulegende Rechnung zu prüfen und Entlastung zu erteilen.

Den Vorsitz in den Sitzungen des Kuratoriums führt der Ehrenvorsitzende oder auf seinen Wunsch bzw. in seiner Vertretung der Vorsitzende.

Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn der Ehrenvorsitzende oder der Vorsitzende oder bei dessen Behinderung sein

9

Vertreter und mindestens 3 weitere Mitglieder des Kuratoriums anwesend sind. Ist die hiernach einberufene Verammlung des Kuratoriums nicht beschlußfähig, so ist, ebenfalls mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen, eine neue Sitzung durch den Vorsitzenden des Kuratoriums einzuberufen, welche sodann beschlußfähig ist. Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, welche den Austausch und den Verkauf von Gegenständen der Sammlung im Sinne von Ziffer 4 dieser Satzung betreffen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder. Über Satzungsänderungen vergleiche § 11.

10. Die Ämter des Vorstandes und des Kuratoriums werden ehrenamtlich verwaltet.

Jedoch soll es gestattet sein, falls die Notwendigkeit sich ergibt, einen Kurator für die Stiftung im Haupt- oder Nebenamt anzustellen. Ist ein solcher Kurator vorhanden, so nimmt er an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

Bare Auslagen des Vorstandes und der Mitglieder des Kuratoriums werden ersetzt.

11. Satzungsänderungen sind nur zulässig, soweit sie nicht den Grundgedanken der Stiftung verletzen, in Eisenach im Andenken an den Ehrenbürger der Stadt, Herrn Geheimen Kommerzienrat Dr. phil. Curt Ellchner eine Kunstgalerie mit guten Meistern zu erhalten. Sie bedürfen der Einstimmigkeit.

Anträge zur Satzungsänderung dürfen nur zum Gegenstande der Verhandlung gemacht werden, wenn sie allen Mitgliedern des Kuratoriums gleichzeitig mit der Einladung zur Sitzung mitgeteilt worden sind.

Sind in der hiernach einberufenen Verammlung nicht alle Mitglieder des Kuratoriums anwesend, so ist, ebenfalls mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen, eine neue Sitzung durch den Vorsitzenden des Kuratoriums einzuberufen, welche sodann beschlußfähig wird, wenn mindestens 4 Mitglieder erscheinen. Auf diese Folge ist bei der zweiten Ladung hinzuweisen.

12. Sollte die Stiftung jemals erlöschen, so fällt ihr Vermögen an die Stadt Eisenach (§ 68 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Eisenach, den 12. Mai 1927. Berlin, den 15. Mai 1927.

gez. Dr. Janzon
Oberbürgermeister.

gez. Curt Ellchner
Geheimer Kommerzienrat
Dr. phil. h. c.